



**Raumordnungsverfahren (ROV) für den geplanten Neubau einer 380-kV-Freileitung
zwischen Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein und Stadorf
(Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord)
und
für die Errichtung eines neuen Umspannwerks im Bereich der Stadt Lüneburg/
Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau**

**Telefon-/Videokonferenzen
zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des
Raumordnungsverfahrens
am 25.04.2023**

HERZLICH WILLKOMMEN !



Tagesordnung

- 1) **Begrüßung und organisatorische Hinweise – ArL Lüneburg**
- 2) **Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren u. Antragskonferenz – ArL Lüneburg**
- 3) **Präsentation der TenneT TSO GmbH – Vorhabenträgerin**
 - 3.1 **Vorstellung und Bedarf des Vorhabens**
 - 3.2 **Technische Angaben zum Vorhaben**
 - 3.3 **Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze**
 - 3.4 **Abgrenzung des Untersuchungsraums**
 - 3.5 **a) Raumwiderstandsanalyse**
 - b) **Elbekreuzung**
 - c) **UW Raum Lüneburg**
 - d) **Korridorherleitung**

Pause nach ca. 80-90 Minuten



Tagesordnung

3.6 Vorschlag des Untersuchungsrahmens

- a) Untersuchungszonen**
- b) Raumverträglichkeitsstudie**
- c) UVP-Bericht / überschlägige Prüfung der Umweltbelange**
- d) Untersuchung der NATURA 2000-Verträglichkeit**
- e) Untersuchung der artenschutzfachlichen Belange**

4) Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen, Diskussion

5) Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen des ROV / der RPV – ArL Lüneburg

Ende der heutigen Telefon-/Videokonferenz: voraussichtlich gegen 12:30/13:00 Uhr;
bei Bedarf (nach Mittagspause) auch länger.



TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Auf dem „Podium“ sitzen heute:

ArL Lüneburg (verfahrensführende Behörde):

Herr Dr. Panebianco – Herr Kätker – Frau Poll

TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin):

Herr Kalweit – Herr Mayer – Herr Rutzen

Dienstleister/Gutachter der Vorhabenträgerin:

Herr Rehfeld (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN))

Herr Lamert (K2 Engineering GmbH (K2E))

Herr Flemme (A+S GmbH Umwelt Energie (A+S))

Herr Dr. Hagmann (Baumeister Rechtsanwälte Partnerschaft MBB)



Ein paar organisatorische Hinweise vorab

- **Telefon-/Videokonferenzen und schriftl. Hinweise** anstelle einer Antragskonferenz als Präsenzveranstaltung (§ 22 Abs. 2 NROG)
- **Präsentationen/Teilnahmelisten** haben Sie vorab per Email erhalten
- **Mikros** bitte ausstellen bzw. Telefon stummschalten, wenn nicht gesprochen wird
- bei **technischen Fragen**/Problemen (Mikro, Bildschirm,...) bitte wenden an:
Tom Weding, 04131/15-1325 / tom.weding@arl-lg.niedersachsen.de
- **Ihre Hinweise/Forderungen/Fragen:**
 - nach jedem Einzelvortrag möglich, ebenso am Schluss
 - Chatfunktion nutzen, um Wortmeldungen anzukündigen
 - Teilnehmer*innen per Telefon: Bitte einfach zu Wort melden!
- **keine Aufzeichnung** der Telefon-/Videokonferenzen (Datenschutz)
- **ArL erstellt und versendet Protokolle** der Telefon-/Videokonferenzen
- schriftliche Hinweise zum Untersuchungsrahmen **bis zum 05.05.2023** möglich,
Emailadresse: rov-onil-nord@arl-lg.niedersachsen.de



TOP 2: Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz

Raumordnungsverfahren – Aufgabe und Gegenstand

§ 15 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ROG:

„¹Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft ... die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren).

²Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen;

insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

³Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.“



ROGÄndG (Bundesgesetzblatt vom 28.03.23, in Kraft ab 28.09.23)

§ 15 (1) **Raumverträglichkeitsprüfung**

„Die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde (zuständige Raumordnungsbehörde) prüft [...] die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen [...].

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die

- 1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,*
- 2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und*
- 3. **überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.*

***Die Raumverträglichkeitsprüfung endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten** nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen. [...] Übermittelt die Raumordnungsbehörde ihre gutachterliche Stellungnahme nicht fristgerecht, kann der Vorhabenträger beantragen, dass die Raumordnungsbehörde die Raumverträglichkeitsprüfung abweichend von den Sätzen 3 und 5 weiterführt.“*



Raumordnungsverfahren als Teil des mehrstufigen Planungsverfahrens

Vorplanung/Grobkonzept - NEP/BBPIG
Bundesnetzagentur/Bundestag



Raumordnungsverfahren - Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit-
ArL Lüneburg



Planfeststellung nach EnWG –
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr



Aufgabe der Antragskonferenz (hier: der Telefon-/Videokonferenzen und der schriftl. Stellungnahmen)

§ 10 Abs. 1 NROG:

„¹Der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens geht eine Antragskonferenz voraus, in der die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorzulegender Unterlagen **Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens** entsprechend dem Planungsstand erörtert.

²Die Landesplanungsbehörde zieht hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzu und klärt mit diesen den erforderlichen Inhalt und Umfang und die Form der **Verfahrensunterlagen** nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG, den **Verfahrensablauf** und den voraussichtlichen **Zeitraumen** ab.“

§ 22 Abs. 2 Satz 2 NROG:

„Die Antragskonferenz ist durch einen Austausch in schriftlicher oder elektronischer Form oder **im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen**, soweit dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht...“



Aufgabe der Antragskonferenz (hier: der Telefon-/Videokonferenzen und der schriftl. Stellungnahmen)

Im Rahmen der Antragskonferenz sind als Teil des Untersuchungsrahmens auch ernsthaft in Betracht kommende räumliche **Vorhabenalternativen** für die Ostniedersachsenleitung (Abschnitt Nord) und den Standort des neuen UW im Bereich der Stadt Lüneburg / Samtgemeinde Gellersen / Samtgemeinde Ilmenau zu diskutieren.

Hierbei kann sowohl eine Betrachtung von **weiteren** Korridor- bzw. Suchraumalternativen als auch der **Verzicht** auf eine raumordnerische Prüfung einer vom Vorhabenträger **vorgeschlagenen Korridor- oder Suchraumalternative** thematisiert werden.

Da im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nach jetziger Rechtslage eine UVP vorzunehmen ist (die Hochspannungsfreileitung ist ein Vorhaben gem. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG), schließt diese Antragskonferenz auch die erforderlichen Abstimmungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens i. S. des UVPG (sog. **Scoping** nach § 15 Abs. 1 bis 3 UVPG) mit ein.



Erfordernis des Raumordnungsverfahrens

Raumordnungsverordnung (RoV)

§ 1 - Anwendungsbereich

*Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines **Antrags** nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall **raumbedeutsam** sind und **überörtliche Bedeutung** haben. [...]*

*14. Errichtung von **Hochspannungsfreileitungen** mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weitüberwiegender Nutzung von Bestandstrassen,*

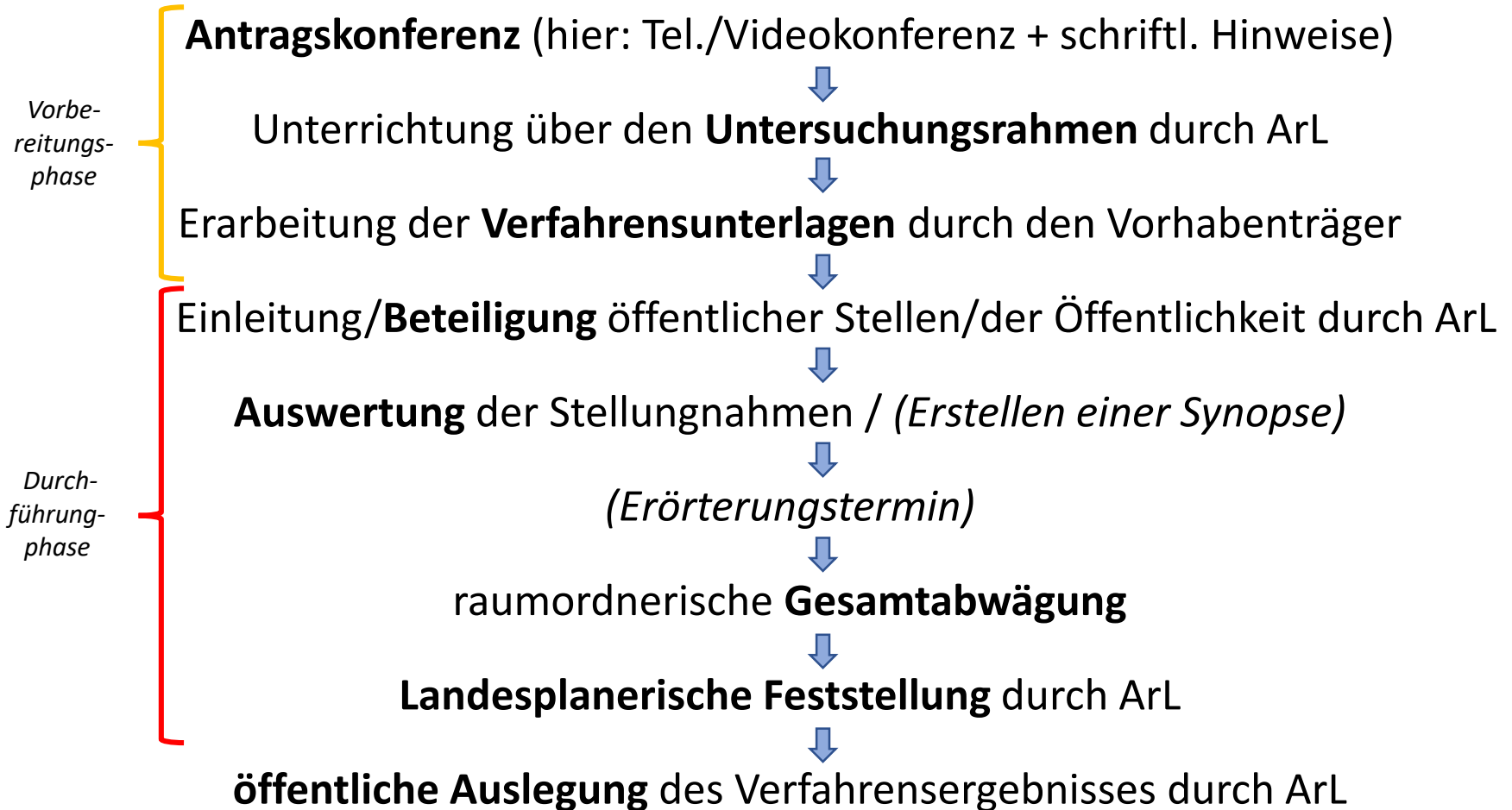


Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

- **Parallelneubau der 380-kV-Leitung „Ostniedersachsenleitung“** (Vorhaben 58 nach dem Bundesbedarfsplangesetz), Teilabschnitt Nord (Landesgrenze NDS/SH bis Umspannwerk Stadorf, Maßnahme M777 nach dem Netzentwicklungsplan), einschließlich **Neubau eines Umspannwerks (UW)** im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau.
- Das Vorhaben ist gemäß Bundesbedarfsplangesetz **kein Pilotprojekt für Teilerdverkabelung** und daher als Freileitung zu planen und zu errichten.
- Das ArL Lüneburg hat **für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein keine Zuständigkeit** für die Durchführung eines ROV. Die von der TenneT zu erarbeitenden Verfahrensunterlagen werden gleichwohl den vom Untersuchungsraum berührten Teil des Landes Schleswig-Holstein in die Raum- und Umweltbewertung einbeziehen, soweit dies für Alternativenvergleiche erforderlich ist.



Ablauf eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG / § 10 NROG





TOP 3: Präsentation der TenneT TSO GmbH



TOP 4: Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen

Diskussion



TOP 5: Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen

- **Antragskonferenz** (hier: heutige Telefon-/Videokonferenz): **25.04.2023**
mit Möglichkeit für schriftliche Hinweise/Stellungnahmen bis
05.05.2023
- Festlegung des **Untersuchungsrahmens: Q2-2023**
- **Einleitung** des Raumordnungsverfahrens und Beteiligung der
öffentlichen Stellen bzw. der Öffentlichkeit: **Q1-2024**
- Abschluss des Raumordnungsverfahrens durch die **Landesplanerische
Feststellung: Q2-2024**
- Einleitung des **Planfeststellungsverfahrens** :
2024 - 2025